

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Landeshauptstadt Schwerin (Fernwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 16 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin betreibt selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen Fernwärmeversorgungsnetze zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Fernwärmeversorgungsnetze dienen der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser sowie allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.

(3) Zweck dieser Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Einsparung von fossilen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl durch den besonders effektiven Einsatz von Fernwärme. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt.

§ 2

Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der öffentlichen Fernwärmeversorgung ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Anlage liegt im Bürgercenter des Stadthauses Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin während der Dienststunden zur Einsicht aus und wird über das Internet unter der Adresse www.schwerin.de bereit gestellt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 2 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben den Anschlusskosten auch die Mehrkosten bis zur tatsächlichen Höhe der besonderen Aufwendungen zu tragen.

(2) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5

Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in §1 Abs. 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer und die obligatorisch Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf im Sinne von §1 Abs. 2 aus den Fernwärmeversorgungsnetzen zu decken (Benutzungszwang).

(2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 7

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung und der Verpflichtung zur Benutzung derselben nach §§ 5 und 6 dieser Satzung können Grundstückseigentümer auf Antrag und nach Maßgabe dieser Satzung und insbesondere der folgenden Absätze vollständig oder teilweise befreit werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt Grundstückseigentümern als erteilt, in deren Gebäuden Wärmeversorgungsanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung

- a) vorhanden oder
- b) nachweislich beauftragt sind oder
- c) aufgrund einer nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigung errichtet werden dürfen.

(3) Die Befreiung nach Absatz 2 erlischt, wenn eine grundlegende Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage erfolgt. Eine grundlegende Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn

- a) ein neuer Kessel erforderlich wäre oder
- b) ein Wechsel der Energieträger erfolgen soll oder
- c) vom Einzelofen auf Zentralheizung umgerüstet wird.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag erteilt werden, soweit bei der Erzeugung der gesamten Wärmeenergie für die in § 1 Absatz 2 genannten Zwecke in der Umgebung keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind,

- a) bei einem auf einem Grundstück befindlichen Gebäude, wenn die Gesamtnennwärmeleistung weniger als 25 kW beträgt, oder
- b) bei einer emissionsfreien Heizungsanlage (z.B. Solarthermieranlagen, elektrisch betriebene Wärmepumpen, Geothermie) oder
- c) bei einer auf Basis erneuerbarer Energiequellen betriebenen Verbrennungsanlage (z.B. Biomasse, insbesondere Holz), wenn durch geeignete Maßnahmen Feinstaub vermieden wird.

(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen schriftlich bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

(7) Eine Befreiung kann außerdem bei einer durch den Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall vorliegenden offenbar nicht beabsichtigenden Härte erteilt werden, wenn die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

(8) Der Betrieb von Kaminen, Kaminöfen und Kachelöfen, die mit Holz beheizt werden und in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt auch innerhalb des Versorgungsgebietes nach § 2 dieser Satzung gestattet.

§ 8

Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 9

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 10

Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

(1) Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Verpflichteten beim Unternehmen (§ 1 Abs. 1) zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

(2) Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Ermöglichung einer Wärmebedarfsrechnung notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergiebedarf von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen.

(3) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme nach der AVB Fernwärme V und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Unternehmens (§ 1 Abs. 1) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Entwicklung der Fernwärmepreise ist vom Unternehmen so zu gestalten, dass diese sich an der Entwicklung der Energiepreise allgemein orientiert.

§ 10a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er

1. eine Wärmeerzeugungsanlage für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke

a) entgegen § 5 Abs. 2 errichtet oder

b) entgegen § 6 Abs. 2 betreibt soweit eine Befreiung nach § 7 nicht erteilt wurde;

2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 unvollständige, ungenaue oder wissentlich falsche Angaben zum Heizenergieverbrauch von auf seinem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit den bisher ausgewiesenen Vorranggebieten (1-37) zum 01.01.2009 rückwirkend in Kraft. Am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung für die in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete (38-40) in Kraft.

Anlage : Lageplan mit den Versorgungsgebieten gem. § 2